

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Ablehnungssachen

Amtsgericht Pankow/Weißensee, Parkstraße 71, 13086 Berlin

5 AR 26/19 Abl

Herrn

13088 Berlin

für Rückfragen:

Telefon: 030 90245-450/391

Telefax: 030 90245-400

Zimmer: 203

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstellen, Info- & Rechtsantragsstelle

Mo.- Fr. 9.00 - 13.00 Uhr

die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für Berufstätige-

Do.: 15.00 - 18.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

5 AR 26/19 Abl

Datum

27.11.2019

hier: Ablehnung

Sehr geehrter Herr

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 25.11.2019.

Mit freundlichen Grüßen

Beuthel, JBesch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Amtsgericht Pankow/Weißensee

Ablehnungssachen

Az.: 5 AR 26/19 Abl



Beschluss

In der Familiensache

[redacted], geboren am [redacted] Staatsangehörigkeit: deutsch, [redacted]
13189 Berlin
- betroffenes Kind -

Verfahrensbeistand:

Eleonore Wolf, Mittelheide 86, 12555 Berlin

Weitere Beteiligte:

Mutter:

[redacted] geboren am [redacted] Staatsangehörigkeit: deutsch, [redacted]
13189 Berlin

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Freitag & Myritz**, Berliner Allee 96, 13088 Berlin, Gz.: 6959/19m-h

Vater:

[redacted], geboren am [redacted] Staatsangehörigkeit: deutsch, [redacted]
13088 Berlin

Angehöriger:

[redacted], geboren am [redacted] straÙe 30, 325. [redacted] h-

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch den Richter am Amtsgericht Gellermann am 25.11.2019 beschlossen:

1. Der Beschluss vom 27.5.2019 wird in den Gründen auf Seite 2 ergänzend dahingehend berichtigt, dass die dienstliche Stellungnahme vom 8.5.2019 zu dem Ablehnungsgesuch des Kindesvaters vom 3.5.2019 betreffend die RichterIn am Amtsgericht Gebhardt wie folgt lautet:

6 AR 26/19 mu
Meines Erachtens liegen keine Gründe dafür vor, mich vom Standpunkt eines vernünftigen, objektiven Betrachters aus für befangen zu halten. Bei der Auswahl des Verfahrensbeistandes wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Verfahrensbeistand die Familie bereits kennt und dass insbesondere das Kind ihn kennt und zu ihm Vertrauen gefasst hat. So muss es sich nicht mit einer weiteren fremden Person über den Verfahrensgegenstand unterhalten.

Die Auffassung des Kindesvaters, dass der Verfahrensbeistand in den Vorverfahren seinen Aufgaben nicht gerecht geworden ist, wird nicht geteilt. Die Auswahl des Verfahrensbeistands kann auch sinnvollerweise nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Verfahrensbeistand von einem Elternteil abgelehnt wird, da es seine Aufgabe ist, die Interessen des Kindes unabhängig von denen der Eltern zu vertreten.

Im übrigen nehme ich auf den Akteninhalt Bezug.“

2. Der Beschwerde des Kindesvaters gegen den Beschluss vom 27.5.2019 wird nicht abgeholfen und die Sache dem Kammergericht zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe:

Soweit der Kindesvater in seiner Beschwerde zu Recht den Umstand rügt, dass die dienstliche Äußerung in dem von ihm angegriffenen Beschluss trotz Bezugnahme hierauf nicht im Wortlaut wiedergegeben wurde ist der Beschluss entsprechend § 319 ZPO wegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit zu ergänzen.

In der Sache selbst zeigt die Beschwerde allerdings keinerlei Anhaltspunkte auf, die zu einer Abänderung des angefochtenen Beschlusses nötigen. Das Gericht geht im übrigen davon aus, dass es einer weiteren Anhörung zu der nunmehr ergänzend mitgeteilten dienstlichen Stellungnahme der Richterin aus den bereits im Ausgangsbeschluss genannten Gründen nicht bedarf.

Gellermann
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 27.11.2019

Beuthel, JBesch
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig